



# BÖRSENRICHTLINIEN für die Börse der DGHT AG ANUREN

1. Es dürfen nur gesunde und sich im einwandfreien Zustand befindliche Tiere angeboten werden.
2. Für den An- und Abtransport und auch für die zeitweise Unterbringung von nicht ausgestellten Exemplaren sind thermostabile Behälter, z. B. Kühlboxen, Styroporboxen o. ä., zu verwenden. Erforderlichenfalls sind diese Behältnisse durch Wärmeakkus oder Warmflaschen zu temperieren. Es muss für eine angemessene Temperatur gesorgt werden. **Die Transportboxen müssen die Aufschrift „Lebende Tiere“ tragen.**
3. Jeder Stand ist mit einem gut sicht- und lesbaren Schild zu versehen, auf dem Name und Adresse des Anbieters aufgeführt sind.
4. **Jeder gewerbliche Anbieter, unabhängig von der Nationalität und dem Wohnsitz, muss über die Sachkunde nach § 11 verfügen und diese nachweisen können.**
  - a) **Privatpersonen dürfen keine Tiere im Auftrag von gewerblichen Händlern anbieten!**
5. Für jedes angebotene Tier sind folgende Angaben sichtbar auf jeder Box zu kennzeichnen:
  - a) Deutscher Name
  - b) Wissenschaftlicher Name
  - c) Herkunft: Nachzucht/Wildfang
  - d) Geschlecht: 1,0/0,1/0,0,1
  - e) Schutzstatus: WA Anhang A oder B, BartschV o. ä.
6. **Der Verkäufer muss dem Käufer eine Haltungsbeschreibung des Tieres in Schriftform mitgeben. Zusätzlich muss der Verkäufer sich bei Tieren nach CITES Anhang I und II von den Fähigkeiten des Käufers überzeugen, diese Tiere artgerecht zu pflegen.**
7. Die Behältnisse müssen folgenden Mindestanforderungen entsprechen:
  - a) Ausreichend Lüftung
  - b) Eine ausreichende Luftfeuchtigkeit muss gewährleistet sein, die Betrachtung der Tiere soll nur von einer Seite oder von oben erfolgen.
  - c) Die Behältnisse müssen bis auf die Einsichtseite abgeklebt sein
  - d) Behälter sind gegen unbeabsichtigtes Öffnen zu sichern
  - e) Geeignetes Bodensubstrat für die Aufnahme von Ausscheidungen und zur Feuchtigkeitsspeicherung
  - f) Alle besetzten Behälter müssen mit einer Rückzugsmöglichkeiten (Pflanzenteile, etc.) ausgestattet sein.
  - g) Die Größe der Behälter muss ein problemloses Wenden ermöglichen, als Faustgröße gilt: 1,5 fache Körperlänge
  - h) Jedes Tier ist einzeln unterzubringen; das gilt auch wenn die Tiere paarweise oder als Zuchtgruppe abgegeben werden.
8. Behältnisse mit Tieren sind mindestens in Tischhöhe (80cm) aufzustellen, sie dürfen nicht – auch nicht vorübergehend – auf den Boden abgestellt werden. Außerdem dürfen diese Behältnisse nicht gestapelt werden.
9. In allen Börsenräumen, ist das Rauchen verboten!

10. Für jedes geschützte Tier sind die entsprechenden Papiere mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.
11. Das Ausstellen von Gifttieren, die den Menschen gefährlich sind, ist untersagt.
12. Pflanzen sind im Froschraum nur in Kleinstmengen mit Verpackung erlaubt.
13. Das Herausnehmen von Tieren aus den Behältern ist ausschließlich im Beisein und nach Zustimmung des Besitzers gestattet, wenn dafür ein triftiger Grund vorliegt.
14. Das Beklopfen und Schütteln mit Tieren besetzter Behälter ist tierschutzwidrig und strikt untersagt.
15. Die ausgestellten Tiere sind ständig vom Besitzer oder von einer von ihm beauftragten Person zu beaufsichtigen.
16. Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln, die Verletzungen verursachen können oder für das Tier schmerzhaft sind, sollen in der Regel nicht erfolgen, bzw. sind auf ein Minimum zu beschränken.
17. Hunde und Katzen dürfen nicht in den Börsenraum verbracht werden.
18. Die Abgabe von Wirbeltieren an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten nicht zulässig.
19. Der Handel mit Tieren auf dem Außengelände des Hotels ist untersagt und wird mit Ausschluss von der Börse geahndet.